

Stellungnahme des pro familia Bundesverbands zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutze von Kindern vor geschlechtsangleichenden operativen Eingriffen

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

pro familia orientiert sich als Verband an den Standards, die die Weltgesundheitsorganisation WHO und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA ausgearbeitet haben. Zu diesen Standards gehört auch, dass der Verband sich „eindeutig an der Gleichstellung der Geschlechter, an geschlechtlicher Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt“ orientiert. Dies berücksichtigt insbesondere die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren geschlechtliche Selbstbestimmung.

Das Recht auf körperliche wie seelische Unversehrtheit gehört zu den Grundsätzen der Arbeit von pro familia und hat für den Verband den Stellenwert eines Menschenrechts.

Bei operativen geschlechtsangleichenden Maßnahmen an Intersex* Kindern geht es um nicht medizinisch indizierte und in der Regel irreversible Eingriffe an den Genitalien von nicht einwilligungsfähigen Kindern. Derartige Eingriffe am Körper können nur entsprechend dem geltenden nationalen und internationalen Recht im Zusammenhang mit dem Recht auf Selbstbestimmung, dem Recht auf Gesundheitsversorgung und auf körperliche Unversehrtheit vorgenommen werden. Zudem ist festzuhalten, dass die operativen geschlechtsangleichenden Maßnahmen schwerwiegende körperliche und seelische Folgen nach sich ziehen können und damit das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit eindeutig verletzen.

Kritische Würdigung des Referentenentwurfs

pro familia teilt die Kritik von Betroffenen, deren Verbänden und europäischer sowie internationaler Organisationen an der immer noch gängigen Praxis geschlechtsangleichender Operationen an Kindern, die mit nicht eindeutigem Geschlecht geboren werden. Daher begrüßt der pro familia Bundesverband grundsätzlich den Gesetzesentwurf zum Schutz von Kindern vor geschlechtsangleichenden operativen Eingriffen. Auch erkennt pro familia die Einschränkung des Verbots zur Abwendung gesundheitlicher Risiken für das Kind und damit den Erhalt der ärztlichen Handlungsfreiheit in lebensbedrohlichen Situationen an. Dem Selbstbestimmungsrecht einwilligungsfähiger Kinder bzw. Jugendlicher ab dem 14. Lebensjahr wird Rechnung getragen. Die Einführung eines familiengerichtlichen Verfahrens zur Abwägung individueller Einzelfallentscheidungen ist unumgänglich.

Unsere Anregungen:

1. Hormonelle Behandlungen müssen in den Entwurf einbezogen werden

Kritisch betrachtet pro familia die Beschränkung auf geschlechtsangleichende Operationen. Auch medikamentöse Behandlungen können irreversible Folgen haben. Deshalb sollte der Referentenentwurf ein Verbot irreversibler geschlechtsverändernder medikamentöser Behandlungen enthalten.

2. Grundlage der richterlichen Entscheidungen sollten Gutachten von interprofessionellen Kompetenzteams sein

pro familia befürchtet angesichts der medizinischen, sozialen und psychologischen Komplexität der Thematik eine fachliche Überforderung der Richter und Richterinnen der Familiengerichte. Das

Gutachten eines einzigen Experten – wobei die Anforderung an den professionellen Hintergrund nicht definiert ist – kann keine ausreichende richterliche Entscheidungsgrundlage sein. Zu Recht wird in der Vorbereitung geschlechtsverändernder Operationen die Einbeziehung eines interprofessionellen Kompetenzteams gefordert. Dieser medizinische Standard sollte als Grundlage juristischer Entscheidungen dienen.

3. Psychosoziale Beratung von Eltern und Kindern im Gesetz festschreiben

Eltern und Familienangehörige haben durch die Norm der Zweigeschlechtlichkeit, die gesellschaftlich vermittelt wird, meist ideale Bilder davon im Kopf, wie Genitalien aussehen sollten, auch wenn das der realen Vielfalt genitaler Variationen in keiner Weise gerecht wird. Es bestehen Vorstellungen, Wünsche und Hoffnungen bezüglich der sexuellen Entwicklung ihrer Kinder und der generativen Fortpflanzung. So ist die Irritation bei den Eltern und Bezugspersonen der Kinder mit Intersexdiagnose oft groß, viele Fragen tauchen auf, die über medizinische Themen weit hinausgehen. Wie wird das praktische Leben mit einem Intersex-Kind aussehen? Wie wird das Umfeld reagieren und wie gehen wir damit um? Was, wenn der Kindergarten, die Schule ansteht? Wie können wir uns stärken, falls wir oder unsere Kinder stigmatisiert werden und wo erhalten wir Unterstützung? Auch Kinder, die mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, beschäftigen viele Fragen rund um ihre geschlechtliche und sexuelle Identität und um die praktische Lebenssituation. Eine davon betrifft die Entscheidung für oder gegen eine spätere geschlechtsverändernde Operation.

pro familia hält es für unabdingbar, dass Eltern und Kinder durch konkrete Unterstützung in (Schwerpunkt-)Beratungsstellen zu allen Fragen der sexuellen Entwicklung, Geschlechtervielfalt, Intersexualität und zu geschlechtsverändernden Operationen bei Bedarf beraten werden können. Die Beratung kann psychosoziale, medizinische, juristische, sexualpädagogische und sexualtherapeutische Anliegen beinhalten.

Die Ausgestaltung und Finanzierung einer sachkundigen und differenzierten Beratung muss bereits im Gesetz geregelt sein. Eine Verschiebung in den Aufgabenbereich der Familienhilfe ist nicht zielführend.

pro familia verfügt über eine langjährige Expertise im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte und regt an, die speziellen Beratungsbedarfe im Rahmen eines Modellprojekts zu eruieren und wissenschaftlich zu evaluieren. Ziel sollte sein, ein flächendeckendes Angebot von kompetenter psychosozialer Beratung mit sexualtherapeutischer Kompetenz für Eltern, Familien und Kinder zu entwickeln, ergänzend zur medizinischen Beratung und Versorgung. Zum Wohle des Kindes muss eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Ärzt*innen, Jugendämtern, Jugendeinrichtungen, Familienrichterinnen, Anwälten, Inter*-Verbänden sowie unabhängigen Beratungsstellen gewährleistet sein.

4. Verlängerung der Aufbewahrungspflicht der Patient*innenakten auch für Altfälle erforderlich

pro familia begrüßt die Verlängerung der Aufbewahrungspflicht, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, im Erwachsenenalter Informationen über die erfolgten operativen und/oder hormonellen Eingriffe zu erhalten. Dies muss zwingend auch für Eingriffe gelten, die noch nicht nach der Neuregelung vorgenommen wurden, weil gerade diese Gruppe der Betroffenen unter den Entscheidungen der Vergangenheit leidet, die unter Umständen ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht ignoriert haben. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber unterstützende Maßnahmen für die Betroffenen erwägen, in Form eines Hilfetelephons sowie eines Entschädigungsfonds.